

Geschäftsordnung des Fachprüfungsausschusses Agrarrecht

§ 1

Öffentlichkeit

Das Verfahren des Ausschusses ist nicht öffentlich. Der Ausschuss kann einen Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer für die Protokollführung beiziehen.

§ 2

Verfahrensarten

- 1) Der Ausschuss entscheidet in Sitzungen oder im Umlaufverfahren.
- 2) Die jeweilige Verfahrensart wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 3

Vorbereitung der Entscheidung

- 1) Der Vorsitzende prüft die Arbeitsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und veranlaßt – soweit erforderlich – deren Ergänzung.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt für jeden Antrag einen Berichterstatter aus der Mitte des Ausschusses.
- 3) Im Vertretungsfall bestimmt der Vorsitzende die Person des Vertreters.
- 4) Der Vertretungsfall ist gegeben:
 - wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist,
 - wenn ein Ausschussmitglied an den Bewertungen nach § 6 Abs. 2 c i.V.m. § 23 FAO beteiligt war
 - oder als befangen anzusehen ist
 - sowie bei Arbeitsüberlastung.

Der Vorsitzende stellt die Verhinderung fest und bestimmt die Vertretung des verhinderten Ausschussmitgliedes.

§ 4
Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist nur bei Mitwirkung sämtlicher bestellter Mitglieder beschlussfähig.

§ 5
Beschlussfassung

- 1) Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt.
- 2) Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 6
Sitzungen

- 1) Zu Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Stellungnahme der Berichterstatter schriftlich ein.
- 2) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Rechtsanwaltskammer statt.

§ 7

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach §§ 17 bis 25 der Fachanwaltsordnung.

§ 8
Mitwirkung der Geschäftsstelle

Die Ausschüsse können sich zur technischen Abwicklung ihrer Geschäfte der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer bedienen.

Der Vorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungs- und Verleihungsverfahren.